

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **17=37 (1871)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Armeen als Manöver in der Nähe des Feindes, um an ihn heran zu marschiren und schnell die Schlachtlinie zu bilden, vortheilhaft.*)

Bei großen Heeren und einem weit ausgebreiteten Kriegsschauplatz, wo große Strecken zurückgelegt werden mußten, um den Feind zu erreichen, erschien derselbe nicht anwendbar.

Bei der Invasion in der Champagne 1792, wo die große Armee der Allirten 60 Stunden weit marschiren mußte, bis sie auf den Feind traf, hatte sich der treffenweise Abmarsch als nachtheilig erwiesen. — In dem Laufe der Revolutionskriege wurden die Heere aber immer mehr vergrößert; um solche Heeresmassen leiten und gleichzeitig gegen einen Punkt bringen zu können, mußte man sie in mehrere Kolonnen theilen, welche, jede eine besondere Richtung verfolgend, sich am Tage der Schlacht vereinigten.

Eine Armee von 100,000 Mann, oder noch stärker, würde, wenn sie nur einen Weg verfolgen wollte, schwer und langsam marschiren; eine nothwendige Folge der großen Masse von Menschen, Pferden, Kriegsgeräth, Gepäck u. s. w. Wie viele Zeit wäre zur Entwicklung erforderlich, wenn der Feind ihre Spitze angreift, wie leicht wäre es, dem Feind die Armee zu trennen, wenn er ihr in die Flanke fällt, wie bald wären die Dörfer, durch welche dieser lange Zug geht, erschöpft, und was würden dann die letzten finden?

Die Eintheilung in mehrere Kolonnen erschien unerläßlich, um den Unterhalt des Heeres zu ermöglichen, den Marsch leichter und die Entwicklung schneller zu machen.

Die Schnelligkeit der Bewegung vermehrt die Stärke einer Armee und ist von dem höchsten Vortheil, da sie erlaubt, wechselweise ihre Masse auf jeden Punkt der feindlichen Linie zu bringen.

In den starken Divisionen, welche während den Revolutionskriegen oft 13 bis 16,000 Mann zählten, glaubte man das Mittel gefunden zu haben, die Bewegung größerer Armeen genugsam zu erleichtern, und ließ auf dem Marsch gegen den Feind eine jede derselben einen besonderen Weg verfolgen. Der Marsch wurde zwar dadurch erleichtert und durch die größere Anzahl der Kolonnen die Aufmerksamkeit des Feindes getheilt, doch die Erfahrung zeigte bald, daß auf ein rechtzeitiges Eintreffen und Zusammenwirken zahlreicher und weit von einander entfernter Kolonnen wenig zu zählen sei. Die Leitung des Heeres wurde durch die große Anzahl der Unterabtheilungen, welche unter dem direkten Befehle des Oberbefehlshabers standen, sehr erschwert, auch gab es wenige Generale, welche selbstständig eine so große Masse gut zu führen verstanden. Der Krieg hatte jedoch einige mit höheren Talenten begabte Anführer ausgebildet, und es lag nahe, diesen den Befehl über mehrere Divisionen, deren Stärke dann vermindert und deren Zahl vermehrt wurde, zu übertragen. So theilte schon General Moreau 1796 die Rheinararmee in rechten und linken Flügel und Centrum, und schied nebstdem

*) Vergl. damit die Linien-Taktik Friedrich II. in Nr. 16 des vor. Jahrgangs.

eine besondere Reserve aus, welche nur von dem General en chef abhing. — Was früher eine vorübergehende Kombination war, machte Napoleon bleibend und theilte sein Heer 1804 in Armeekorps ein. Diese erhielten beim Ausbruch eines Krieges immer eine ihrer Aufgabe und den Talenten ihrer Chefs entsprechende Stärke. Diese Formation bot große Vortheile. — Ein Armeekorps von 20 bis 30,000 Mann findet beinahe überall im Umkreise der nächsten Gegend, welche es auf dem Marsche zu durchziehen hat, zu leben. Die Nachfuhr von Zwieback für 9 oder 10 Tage genügt, für die Zeit, wo die Armee in nächster Nähe des Feindes sich befindet, auf einem begrenzten Terrain manöveriren muß und durch andere Korps in ihrem Rayon beschränkt wird. Dadurch wird die Armee in kultivirten Gegenden unabhängiger von den Magazinen. Entfernt vom Feinde, bedrohen die Korps, die auf verschiedenen Straßen marschiren, gleichmäßig alle Punkte der Vertheidigungslinie des Feindes, und es ist ihm schwer, zu bestimmen, auf welchem Punkt der Angriff stattfinden wird; der Feind wird dadurch beunruhigt und ist genöthigt, seine Bewegungen jenen des Gegners unterzuordnen.

Entfernt vom Feinde, marschirt die Armee korpsweise in mehreren größeren Kolonnen, welche in dessen Nähe, und wenn der Augenblick der Entscheidung herannah, sich näher zusammenziehen.

Beim Vormarsch behält man die Freiheit, die Korps auf einem Flügel oder in der Mitte, wie es gerade (nach der jeweiligen Aufstellung des Feindes) am vortheilhaftesten erscheint, zu konzentriren, während der Feind auf den übrigen Punkten seiner Front durch Demonstrationen festgehalten wird.

Sind die Korps auf den Sammelpunkten vereint, dann wird ihnen die Marschlinie bezeichnet und werden die Punkte bestimmt, wo sie in nähere taktische Berührung treten sollen.

Bei der Initiative bewegen sich die Korps in konzentrischer Richtung gegen die feindliche Front oder dessen Kommunikationslinien.

(Fortsetzung folgt.)

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements.

(25. Januar.) Das Departement beehrt sich, Ihnen in der Anlage einige Exemplare der nunmehr beendigten Zeichnung und Ordnung zum neuen Kadettengewehr zu übersenden und Ihnen dabei folgende Mittheilungen zu machen:

Das Beschleßen der Läufe, die Kontrolle des fertigen Gewehres und das Einschleßen desselben wird auf Kosten des Bundes übernommen. Der Preis des fertigen, in der Schweiz fabrizirten Gewehres wird, Zugehör inbegriffen, noch theilweise von der zu erstellenden Quantität abhängig sein und bei nicht zu geringer Anzahl Fr. 40 à 43 nicht übersteigen.

Um nun die dießfalls bereits getroffenen Vorkehrungen zur Vollendung zu bringen, laden wir Sie ein, die Anzahl der zu bestellenden Gewehre mit gefälliger Beförderung an Herrn Major Schmidt, eidg. Oberkontroleur in Bern, zur Kenntniß zu bringen, welcher vom Departement beauftragt ist, die Aufträge entgegenzunehmen und für deren beförderliche Ausführung zu sorgen.

(1. Februar.) Beiliegend senden wir Ihnen eine Anzahl Instruktionen, betreffend Unterkunft, Verpflegung, Besoldung und

Administration der internirten französischen Militärs zur Zustellung an die betreffenden Depotkommandanten und zur Vollziehung.

(1. Februar.) In Bestätigung unserer heutigen telegraphischen Depesche, machen wir Ihnen die Mittheilung, daß nach einem Berichte des Generals heute die an unseren Grenzen stehende französische Armee übertreten werde, und daß sich die Zahl der Uebertretenden bis auf 80,000 belaufen kann.

Der Bundesrath hat beschlossen, Ihrem Kanton davon..... zuzuthellen. Die Unterbringung wird Ihnen überlassen. Die Verpflegung nach eidg. Reglement wird vom Bund vergütet. Die Bewachung ist von Ihnen anzuordnen. Wir ersuchen Sie, sofort für die nöthigen Lebensmittel zu sorgen. Die Zahl der in Ihrem Kanton Internirten wird Ihnen durch das Hauptquartier mitgetheilt. Die frühere Repartition auf die Kasernen wird damit aufgehoben.

(3. Februar.) Nachdem es sich gezeigt, daß unter den kürzlich nach Luzern internirten französischen Militärs auch Schweizer sich befinden und ein Gleiches auch bei den künftig Uebertretenden zu erwarten ist, hat der schweiz. Bundesrath unterm 2. d. d. beschlossen, es seien dieselben sofort zu entlassen und in gleicher Weise bei andern Schweizern, die sich unter den zu Internirenden befinden, zu verfahren. Wir beehren uns, Ihnen diesen Beschluß hienit zur Kenntniß zu bringen und Sie zu ersuchen, denselben vorkommenden Falls zu vollziehen.

(4. Februar.) Das Militärdepartement hat denjenigen Kantonen, welche Infanterie und Scharfschützen zu der gegenwärtigen Grenzbesetzung stellen, bereits den Auftrag erteilt, die Gewehre bei der Entlassung der Truppen abzunehmen, um dann sofort zur Umänderung der Graduation der Absehen nach dem Metermaß zu schreiten.

Mit Gegenwärtigem dehnen wir diese Maßregel auch auf alle zur Bewachung der internirten Franzosen aufgegebenen, mit kleinkalibrigen Gewehren versehenen Truppenthelle aus.

Sie wollen daher auch diesen Truppen bei der Wiederentlassung die Gewehre abnehmen und zur Verfügung des Herrn Artillerie-Inspectors halten.

(4. Februar.) Da viele der ankommenden Internirten von allen Hilfsmitteln entblößt sind, so laden wir Sie ein, den bis jetzt angekommenen schon morgen den 5. d. d. den Sold vom 1. bis 5., also von fünf Tagen auszubehalten. Allen später Ankommenden ist sofort der Sold vom 1. an gerechnet zu bezahlen.

(6. Februar.) Das Departement sah sich seiner Zeit aus Rücksichten, welche die Stellung der Schweiz als neutraler Staat den Bundesbehörden auferlegte, gezwungen, den Verkauf von Munition an Privaten zu untersagen.

Bei den gegenwärtigen Verhältnissen scheint diese Maßregel nicht mehr nöthig, und wir gestatten daher den Verkauf von Munition an Schützengesellschaften. Die Bewilligung zum Verkauf an Privaten tritt erst nach dem Friedensschluß ein.

Immerhin bleibt es selbstverständlich, daß die Kantone stets im Besitze derjenigen Zahl von Patronen bleiben müssen, welche sie von Gesetzes wegen zu halten verpflichtet sind, und daß sie daher, um dem Bedarf der Gesellschaften genügen zu können, rechtzeitig die nöthigen Bestellungen beim Laboratorium zu machen haben.

(7. Februar.) Das Departement beehrt sich, den Kantonen, deren Landwehr-Schützenkompagnien an den laut Schultableau dieses Jahr stattfindenden Cadres- und Schießkursen theilnehmen, die Mittheilung zu machen, daß die Kompagnien hiezu mit Peabody-Gewehren bewaffnet werden sollen. Die Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials hat demgemäß Auftrag erhalten, den Kantonen diese Gewehre rechtzeitig zuzustellen.

(7. Februar.) In Erledigung gestellter Anfragen, wie es mit den französischen Korpsärzten, welche bei den Truppen bleiben, bezüglich der Befeldung zu halten sei, laden wir Sie ein, wie folgt zu verfahren:

Dieserjenigen französischen Korpsärzte, welche bei den internirten Truppen bleiben und bei denselben für den Sanitätsdienst thätig sind, erhalten, soweit sie den Offiziersgrad bekleiden, einen täglichen Sold von Fr. 10.

Dieserjenigen Aerzte, welche sich dem Sanitätsdienste bei den internirten Truppen nicht unterziehen wollen, sind in die zunächst gelegenen Offiziersdepots (Art. 1 der Instruktion vom 1. Febr.) zu weisen.

(7. Februar.) Laut Schultableau finden in diesem Frühjahr die Cadreskurse für die Landwehr-Schützenkompagnien statt.

Das Departement beehrt sich hienit, den Kantonen, deren Schützenkompagnien an diesen Kursen theilnehmen, ein Verzeichniß zu übersenden, aus welchem die Zahl der Büchsenmacher, Frater und Trompeter zu entnehmen ist, welche jeder Kanton mit seinen Kompagnien zu stellen hat.

Im Weiteren wird bemerkt, daß die Kompagnie-Büchsenmacher mit Werkzeuglisten nach bisherigem Modell nebst einem kleinen Vorrath von Bestandtheilen für Peabody-Gewehre auszurüsten sind.

Tableau, betreffend die von den Kantonen zu den Landwehr-Cadreskursen zu stellenden Arbeiter und Spielleute.

Waffenplatz.	Kantone.	Zahl der Korps.	Büchser.	Frater.	Trompeter.
Bellinzona	Tessin	1 Komp.	1	1	2
	Wallenstadt	2 Komp.	2	—	6
Frauenfeld	Graubünden	6 "	6	2	6
			8	2	12
Luzern	Zürich	2 Komp.	2	—	6
	Uri	2 "	2	1	—
	Schwyz	1 "	1	1	—
	Appenzell A.-Rh.	2 "	2	—	6
	Nidwalden	2 "	2	—	6
	Obwalden	2 "	2	1	—
Zug			11	3	18
	Freiburg	1 "	1	1	—
Viere	Bern	3 Komp.	3	1	6
	Luzern	2 "	2	—	6
	Uri	1 "	1	—	—
	Schwyz	2 "	2	—	6
	Obwalden	1 "	1	1	—
	Nidwalden	1 "	1	—	—
Zug			12	3	18
	Freiburg	1 "	1	1	—
Viere	Baadt	6 Komp.	6	2	6
	Ballis	2 "	2	—	6
	Neuenburg	3 "	3	—	6
	Genf	1 "	1	1	—
			12	3	18

(8. Februar.) Betreffend der Offizierspferde, welche Eigenthum der Offiziere sind, haben wir Folgendes verfügt:

1. Den Offizieren, welche eigene Pferde haben und zum Halten von solchen berechtigt sind, wird zu deren Unterfunft, Unterhalt und Besorgung eine tägliche Entschädigung von Fr. 2. 50 bezahlt.
2. Die Herren Kommandanten der Depots der internirten Offiziere haben besondere Etats der Offizierspferde, mit Angabe der Eigenthümer, aufzustellen.

Auf diesen Etats haben sie von den drei dem Grade nach ältesten Offizieren der Depots bescheinigen zu lassen: a) daß die betreffenden Offiziere nach ihrer Stellung, die sie in der Armee eingenommen, zum Halten von Pferden berechtigt seien;

- b) daß sie Privateigentümer der fraglichen Pferde seien;
- c) daß sie dieselben wirklich halten.

Diese Stats sind dem Oberkriegskommissariat als Ausweis für die Berechtigung einzusenden.

Pferde, welche nicht den einzelnen Offizieren, sondern dem Staat angehören, sind nach vorheriger Verständigung der Militärbehörde des betreffenden Kantons zuzuwelsen und wird das Departement weiter darüber verfügen.

(8. Februar.) Das Departement hat eine Vertheilung der französischen Truppenpferde auf einige Kantone angeordnet.

Die betreffenden Kantone werden dieselben dem Departement zur Verfügung halten.

Unterdessen ist ein Verkauf solcher Pferde von wem immer und an wen es auch sei, strengstens unterjagt und sind diejenigen, welche solche Pferde kaufen, den Strafgesetzen gemäß zu behandeln.

Die Kantonsregierungen werden ersucht, genaue polizeiliche Aufsicht zu üben, zu diesem Zwecke namentlich Nachforschungen in den Stallungen anzuordnen und die Fehlbaren zur Strafe zu ziehen.

Die Offiziere dürfen die Pferde, welche ihr Eigenthum sind, veräußern.

(9. Februar.) Die Pferde der internirten französischen Armee sind auf eine Anzahl von Kantonen vertheilt worden und sollen successive öffentlich versteigert werden. Ueber den Verkauf der Pferde werden wir spezielle Anordnungen treffen.

Inzwischen laden wir die Kantone ein, bezüglich dieser Pferde folgende Anordnungen zu treffen:

Die Pferde, welche die einzelnen Kantone erhalten haben, sind zur Erleichterung der Aufsicht in möglichst großer Zahl zusammenzustellen.

So viel möglich sind die internirten Militärs, welche mit Pferden umzugehen wissen, namentlich die Trainsoldaten, zu deren Wartung zu verwenden.

Ueber die Pferde ist die genaueste Aufsicht zu üben.

Diese Aufsicht wird am besten bezirksweise eingerichtet und hat die doppelte Aufgabe:

1. die sanitätsische Ueberwachung,
2. die materielle.

In sanitätsischer Beziehung läßt der Zustand, in dem sich die internirten Pferde befinden, das Auftreten epidemischer Krankheiten mit Sicherheit voraussehen. Solche Krankheiten werden sich erst zeigen, wenn der Zustand der Erregung vorüber sein und einer unausbleiblichen Reaktion Platz gemacht haben wird.

Für diesen Fall ist eine tägliche sorgfältige veterinäre Untersuchung absolut nothwendig, und es wird eine solche um so eher ausgeübt werden können, wenn die Pferde, wie oben angedeutet, möglichst zusammen gehalten werden.

Den mit dieser Untersuchung, resp. Aufsicht betrauten Pferdeärzten muß ganz besonders anempfohlen werden, allfällig verdächtige Pferde schnellstens abzusondern und über dieselben und überhaupt über alle außerordentlichen Vorfälle sofort an den Herrn Oberpferdearzt zu berichten. In dringenden Fällen kann die Tödtung durch den betreffenden Bezirksthierarzt ausgesprochen werden. Der Aufenthalt des Oberpferdearztes ist einstweilen in Neuenburg.

Die Pferde dürfen Anfangs nicht in zu großer Zahl in warmen Ställen untergebracht werden. Der rasche Uebergang von dem wochenlangen Aufenthalt im Freien in eine dumpfige, warme Stall-Luft würde das Ausbrechen von Krankheiten befördern. Man muß daher darauf trachten, die für diese Pferde nöthige Unterkunft in luftigen Scheunen, Schöpfen etc. zu finden.

Das Füttern der Pferde anbelangend, so darf einstweilen die etw. Ration nicht vollständig verabfolgt und muß erst nach und nach zu reichlicherem Futter übergegangen werden. Auch hier würde der rasche Wechsel von Mangel und Ueberfluß schädlich sein und Verdauungsbeschwerden, ja Typhen verursachen.

In materielle Beziehung ist von den betreffenden Inspektoren genaue Aufsicht zu üben, ob die angegebene Zahl von Pferden

noch vorhanden sei, und namentlich ist genaue Kontrolle über das Vorhandensein von Zaumzeug und Geschirren zu üben.

Die Offiziere, welche die Pferdewerkstätten in die Kantone geführt haben, sind anzuhaltend, genaue Verzeichnisse über das gebrachte lebende und todt Material abzugeben, und sind die Bezirksinspektoren über das ihnen Abgegebene verantwortlich zu machen.

In jedem Kanton ist eine geeignete Persönlichkeit zu bezeichnen, unter welcher Alles steht, was die internirten Pferde betrifft, und bei welcher die Verzeichnisse der Pferde und die Effektiv-Rapporte eingehen.

Das Oberkriegskommissariat bezahlt für alle Pferde, über welche durch besagte Stats und reglementarisch geführte Effektiv-Rapporte der Ausweis geleistet wird, eine tägliche Entschädigung von Fr. 2. 50 per Pferd.

Indem wir die übrigen Detailbestimmungen Ihrem Ermessen überlassen, glauben wir noch besonders darauf aufmerksam machen zu sollen, daß ein Verkauf um so eher und mit um so besserem Erfolg wird stattfinden können, wenn Sie durch Ihre Organe sich versichern lassen, daß auf Unterkunft und Verpflegung der Pferde, sowie auf die sanitätsische Pflege alle Sorgfalt verwendet wird.

(9. Februar.) Das Departement beehrt sich, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß den Generalen der internirten französischen Armee gestattet worden ist, einige Offiziere der Adjutantur bei sich zu behalten, und zwar:

- Obergeneral 6,
- Armeekorps-Kommandant 5,
- Divisionskommandant 4,
- Brigadekommandant 2.

Die betreffenden Platzkommandanten sind anzuwelsen, zur Kontrolle der betreffenden Offiziere ein Verzeichniß zu verlangen.

Diese Offiziere werden direkt vom etdg. Oberkriegskommissariat befohlet werden.

(9. Februar.) Dem Bundesrathe ist von Seite der Gesandtschaft des norddeutschen Bundes die Mittheilung gemacht worden, sie sei amtlich beauftragt, Namens Ihrer Regierung zu eröffnen, daß Soldaten der auf schweizerisches Gebiet übergetretenen französischen Armee, wenn sie sich bekommen ließen, sich ins Geßäß zu begeben, im Betretungsfalle daseibst verhaftet und als Kriegsgefangene behandelt würden.

In Vollziehung eines bezüglichen Beschlusses des Bundesrathes vom 7. dieß laden wir Sie ein, dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche auf Schweizergelände internirten französischen Militärs von dieser Erklärung auf angemessene Weise verständigt werden.

(9. Februar.) Das unterzeichnete Departement zeigt Ihnen an, daß eine Spezialsektion seiner Kanzlei in ein Auskunfts-bureau organisiert worden ist.

Alle Auskunftsbegehren sind demnach direkt an die eidgenössische Militärkanzlei zu richten.

Zur Besorgung der massenhaft aus Frankreich ankommenden Korrespondenz wäre es wünschbar, wenigstens für diejenigen Abtheilungen einzelner Korps, eine Ausschreibung zu machen, welche noch in größerer Zahl bei einander sind.

Sie werden demgemäß ersucht, uns zu Handen des Auskunfts-bureau umgehend anzuzeigen, von welchen Korps größere Abtheilungen sich in Ihrem Kanton befinden und speziell in welchen Depots.

Es ist anzugeben:

- das Armeekorps,
- die Division,
- die Brigade,
- das Regiment,

bei letzterem speziell ob es der Linie angehört, ob es Marschregiment, Mobilregiment oder Franktireurs seien. Bei diesen ist die Gegend anzugeben.

Diese Angaben sind unbedingt auch für die Nominativetats nothwendig, deren beförderlichste Eingang wir gewärtigen.

(10. Februar.) Das Departement hat sich veranlaßt gesehen, außer den in Artikel 2 der Instruktion vom 1. l. Mts. erwähnten Offiziersdepots noch ein neues zu errichten.

Als solches ist Freiburg bezeichnet und als Kommandant desselben Herr eidgenössischer Oberstlieutenant de Buman.

(10. Februar.) Der Bundesrath hat beschlossen, für die Strafrechtspflege bei den Internirten Truppen drei Kriegsgerichte zu bestellen. Als Großrichter fungiren:

1. Stabemajor Bippert in Lausanne — Ersatzmann Oberstlieutenant Amiet in Solothurn für die Kantone Waadt, Genéve, Valais, Freiburg und Neuchâtel.

2. Stabemajor Moser in Bern — Ersatzmann Herr Amiet — für Basel, Aargau, Solothurn, Bern, Luzern, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Valais.

3. Stabemajor Bassall in Thun — Ersatzmann Oberstlieutenant Bischoff in Basel — für Schaffhausen, Zürich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Graubünden.

Für die im Art. 261 der Strafrechtspflege der eidg. Truppen vorgesehenen außerordentlichen Kriegsgerichte, welchen die Stabs-offiziere vom Brigadekommandanten aufwärts unterstehen, ist der eidg. Gerichtspräsident Manuel bezeichnet. Die Strafpollizei wird von den Kommandanten der Wachmannschaften ausgeübt, die höhere vom Bundesrath.

(11. Februar.) Das Departement macht Sie hiemit darauf aufmerksam, daß beim Uebertritt der französischen Armee der Mannschaft zwar die Patronentaschen mit Inhalt abgenommen wurden, daß es jedoch bei dem großen Andrang nicht möglich war, derselben auch die in den Tornistern versorgte Munition abzunehmen.

Das Departement richtet deshalb die Einladung an Sie, den Kommandanten der Internirungsorte die Weisung zu ertheilen, alle Tornister der Internirten Mannschaft einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und die sich vorfindende Munition einzusammeln. Diese Munition ist sojann, mit einem Etat begleitet, an Herrn eidg. Oberstlieutenant Falkner nach Thun zu senden.

(12. Februar.) Die französische Regierung hat uns einen Vorrath von Kleidungsstücken für die Internirten zur Verfügung gestellt. Wir haben angeordnet, daß diese Vertheilung durch unsere Depotkommandanten unter Beizug von je einem französischen Offizier geschehen soll und die kantonalen Militärbehörden angewiesen, sich von Ihnen die nöthige Zahl solcher Offiziere zu erbitten, unter Anzeige zu welcher Zeit sich dieselben in die betreffenden Depots zu begeben haben. Wir laden Sie ein, den Ansuchen, welche in dieser Beziehung an Sie gelangen werden, zu entsprechen und sich durch den höchststehenden Offizier Ihres Depots die betreffenden Personen bezeichnen zu lassen und diesen sojann die nöthigen Instruktionen in Bezug auf ihre Aufgabe und ihre Reise zu ertheilen.

(12. Februar.) Die französische Regierung hat dem eidgen. Militärdepartement für die Internirten eine Sendung von Kleidungsstücken zur Disposition gestellt, welche wir im Verhältnis der zugetheilten Mannschaft und mit Rücksicht auf die durch Ver- eine oder sonstige Hilfe bereits befriedigten Bedürfnisse auf die Kantone vertheilt haben. Der auf Ihren Kanton fallende Antheil beträgt:

1. Infanteriekapüte.
2. Beinkleider.
3. Bareufes.
4. Käppl.
5. Unterhofen.
6. Hemden.
7. Guêtres.
8. Halsbinden.
9. Schuhe.

Wir ersuchen Sie nun, diese Gegenstände, welche wir baldmöglichst Ihnen zusenden werden, auf ihre Depots zu vertheilen

und dabei nicht bloß die Zahl, sondern auch die in den einzelnen Abtheilungen verschiedene Bedürftigkeit und die schon geleistete Hilfe in Betracht zu ziehen. Die Vertheilung in den einzelnen Depots hat durch den Platzkommandanten unter Beizug eines französischen Offiziers zu geschehen. Sie wollen sich zu diesem Zweck an den Kommandanten des Ihnen zunächst liegenden Offiziersdepots wenden und denselben ersuchen, die nöthige Zahl französischer Offiziere auf die von Ihnen zu bezeichnende Zeit an die betreffenden Plätze abordnen zu wollen.

Ueber die geschehene Vertheilung ist eine von dem Platzkommandanten und dem delegirten französischen Offizier zu unterzeichnende Bescheinigung nach beiliegendem Formular in Doppel auszustellen und Ihnen einzusenden; das eine Exemplar ist für Sie bestimmt, das andere an das eidgenössische Militärdepartement zu Händen der französischen Regierung einzusenden.

Wir ersuchen Sie, diesen Auftrag mit aller in der Natur der Sache liegenden Beförderung zu vollziehen.

(13. Februar.) Das unterzeichnete Departement hat sich veranlaßt gesehen, die Maßregel, wonach den französischen Offizieren für die ihnen gehörenden Pferde per Tag und Pferd eine Entschädigung von Fr. 2. 50 erhalten, auch auf diejenigen Pferde auszubehnen, welche zwar dem Staate gehörten, vor dem Uebertritt der französischen Armee aber den Offizieren übergeben waren und noch in deren Besitz sind.

Zu diesem Zwecke haben die betreffenden Offiziere eine Erklärung auszustellen, daß sie die fraglichen Pferde bis zur Rückkehr nach Frankreich behalten wollen.

Die Kommandanten der Offiziersdepots für die unter ihrem Kommando stehenden Offiziere und die Kantonskriegskommissariate für die den Herren Generalen attachirten Offiziere werden genaue Verzeichnisse der betreffenden Offiziere und deren Pferde aufstellen, denselben die Erklärungen belegen und unter Rechnungsstellung an das Oberkriegskommissariat die erwähnte Entschädigung von dem Tag an ausbezahlen, von welchem an die Unterhaltung der Pferde den betreffenden Offizieren oblag.

Denjenigen Offizieren, welchen die dem Staat angehörenden Pferde abgenommen worden, sind solche wieder zurückzustellen, sofern sie dieselben zu behalten wünschen.

(15. Februar.) Das unterzeichnete Departement ersucht Sie hiemit, ihm den Stand der Internirten, wie er sich beim heutigen Morgenverlesen gestellt hat, depotweise genau anzugeben. Die Zahl der Spitalranken ist besonders, und zwar nach einzelnen Spitälern aufzuführen.

Diese Angaben sind je den fünften Tag, also den 20., 25. und den letzten dieses Monats, den 5. März etc., zu wiederholen.

(15. Februar.) Sie werden hiemit ersucht, den Herren Offizieren Ihres Depots zu eröffnen, daß das unterzeichnete Departement keinerlei Reklamationen von Offizieren annehmen wird, die nicht auf dienstlichem Wege bei Ihnen angebracht und durch Ihre Vermittlung und mit Ihrem Gutachten begleitet an das Militärdepartement gelangen.

Reklamationen, wie Urlaube u. s. w., welche durch Sie selbst erledigt werden können, sind natürlich nicht an's Militärdepartement zu weisen.

(15. Februar.) Das unterzeichnete Departement sieht sich veranlaßt, Sie wiederholt darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig es ist, daß die einzelnen Internirten ihren Familien und überhaupt allen Personen, von welchen sie Korrespondenzen erwarten, von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte durch Korrespondenzarten Kenntniß geben.

Wir ersuchen Sie, die Depotkommandanten anzuweisen, die Internirten zu dieser Korrespondenz förmlich anzuhalten und dieselbe dienstlich obligatorisch zu machen und dadurch zu organisiren, daß die des Schreibens Kundigen die Korrespondenzen für Andere besorgen.

Dies ist namentlich auch für die Spitäler anzuordnen, und

wollen Sie daher auch den Spitalärzten dießfalls die nöthigen Weisungen zukommen lassen.

Der Bedarf an Korrespondenzkarten ist jeweilen rechtzeitig bei der eidg. Militärkanzlei zu bestellen.

Verschiedenes.

(Preussische Relation über die Schlacht bei Bionville am 16. August 1870.) Von der 2ten Armee hatte das 10te Armeekorps am 14. Aug. die Mosel bei Pont-à-Mousson erreicht und theilweise überschritten.

Die Möglichkeit einer Offensive der um Metz konzentrierten Armee des Marschalls Bazaine auf dem rechten Ufer veranlaßte, daß während des weiteren Abmarsches zur Mosel am 15. August drei Armeekorps gegen Metz stehen blieben.

Am 15. August hatte demnach die 2te Armee folgende Aufstellung, resp. war im Vormarsch, wie folgt:

Das 3te Armeekorps — Cheminot — Wigny¹⁾.

Die 6te Kavallerie-Division gegen Metz vorgeschoben.

Das 9te Armeekorps — Buchy²⁾.

Das 12te Armeekorps — Solgne³⁾.

Das 10te Armeekorps — Pont-à-Mousson, seine Avantgarde darüber hinaus.

Die 5te Kavallerie-Division — Thiaucourt⁴⁾ und gegen die Straße Metz-Verdun.

Das Gardekorps — Dieulouard, Avantgarde les Quatre-Vents⁵⁾.

Das 4te Armeekorps — Marbache und rückwärts bis zur Selle⁶⁾.

Das 2te Armeekorps — Han-sur-Ried⁷⁾.

Armee-Hauptquartier Pont-à-Mousson.

Durch die Gefechte am Nachmittag und Abend des 14. August war der Feind in die Festung zurückgeworfen worden. Die Wahrscheinlichkeit einer kräftigen feindlichen Offensive trat im Laufe des 15. August gegen die Annahme zurück, daß der Feind mit allen seinen Kräften den Abzug von Metz in westlicher Richtung angetreten habe.

Unter diesen Verhältnissen wurde am 15. August befohlen:

1. (Vormittags 7 Uhr) der weitere Vormarsch der Kavallerie-Division Rheinbaben, der die bei Regéville⁸⁾ stehende Garde-Dräger-Brigade Graf Brandenburg II. zugetheilt wurde, gegen die Straße Metz-Verdun;

Unterstützung der Kavallerie durch Theile des 10ten Korps, die auf Thiaucourt vorzuschieben;

Refugiosetzung von Theilen des 10ten Korps auf dem linken Moselufer gegen Metz.

2. (Nachmittags 2 Uhr) Uebergang des 3ten Armeekorps über die Mosel auf der bei Champy⁹⁾ geschlagenen Brücke und Vormarsch des Korps am folgenden Tage über Gorze¹⁰⁾ auf Mars-la-Tour.

3. Vormarsch des 12ten Armeekorps bis Romény¹¹⁾.

Der Armeebefehl, welcher am 15. August, Nachmittags 7 Uhr, in Pont-à-Mousson ausgegeben wurde, bestimmte für den 16. Aug.: das 3te Armeekorps und die 6te Kavallerie-Division überschreiten die Mosel unterhalb Pont-à-Mousson und erreichen über Romé-sur-Moselle und Gorze die Straße Metz-Verdun bei Mars-la-Tour und Bionville;

das 10te Armeekorps und die 5te Kavallerie-Division setzen

¹⁾ Cheminot, 1 M. nordöstlich von Pont-à-Mousson; Wigny, 1 1/2 M. nordöstlich von Cheminot

²⁾ Buchy, 2 1/2 M. nordöstlich Pont-à-Mousson.

³⁾ Solgne, 1/2 M. südöstlich von Buchy an der großen Straße Nancy-Metz.

⁴⁾ Thiaucourt, beinahe 2 M. nordwestlich Pont-à-Mousson.

⁵⁾ Dieulouard an der Mosel, 1 M. südlich von Pont-à-Mousson. Les Quatre Vents, etwas über 1/2 M. südwestlich von Dieulouard.

⁶⁾ Marbache an der Mosel, 1/2 M. südlich Dieulouard.

⁷⁾ Han-sur-Ried, 4 M. nordöstlich von Pont-à-Mousson.

⁸⁾ Regéville, 1 M. südwestlich Dieulouard.

⁹⁾ Champy, 1/2 M. nördlich Pont-à-Mousson.

¹⁰⁾ Gorze, 2 1/2 M. nördlich Pont-à-Mousson

¹¹⁾ Romény, 1 1/2 M. südöstlich Pont-à-Mousson.

die Vorwärtsbewegung auf der Straße gegen Verdun, etwa bis St. Hilaire-Maizeray fort;

das 12te Armeekorps marschirt von Romény nach Pont-à-Mousson, mit der Avantgarde bis Regéville-en-Haye¹⁾;

das Gardekorps nach Bernécourt²⁾, mit der Avantgarde bis Rambucourt;

das 4te Armeekorps nach les Saizerais³⁾ und Marbache, Avantgarde Jailon⁴⁾ (Straße auf Loul);

das 9te Armeekorps nach Sillegny⁵⁾, um am 17. dem 3ten Korps über die Mosel und über Gorze zu folgen;

das 2te Armeekorps marschirt mit der 2die bis Buchy und soll am 17. den Moselübergang bei Pont-à-Mousson beginnen. Armee-Hauptquartier bleibt in Pont-à-Mousson.

Nach Eingang des Befehls aus dem großen Hauptquartier b. d. Serny, den 15. August, 6 1/2 Uhr Abends, welcher bestimmt, daß zwei Korps der 1ten Armee am 16. auf der Linie Arry-Pommereux Aufstellung zu nehmen hätten, wurde das 9te Korps angewiesen, am 16. in Marsch zu bleiben, nahe an die Mosel heranzurücken und unmittelbar im Anschluß an das 3te Armeekorps auf dem von diesem hergestellten Uebergange die Mosel zu überschreiten, mit Theilen noch am 16. und am 17. auf Mars-la-Tour dem 3ten Korps zu folgen.

¹⁾ Regéville-en-Haye, etwas über 1 M. westlich Pont-à-Mousson.

²⁾ Bernécourt, 2 1/2 M. westlich Dieulouard.

³⁾ Saizerais, etwas über 1/2 M. westlich Marbache.

⁴⁾ Jailon, etwas über 1/2 M. südwestlich von Saizerais.

⁵⁾ Sillegny, 1 1/2 M. nordöstlich von Pont-à-Mousson.

Soeben erschien in G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung (G. A. Werner) in Dresden und ist durch alle Buchhandlungen zu haben:

Der Fuß des Pferdes in Rücksicht auf Bau, Einrichtungen und Aufbeschlag.

Gemeinschaftlich in Wort und Bild dargestellt

von

Dr. A. G. C. Leisering,
Professor der Anatomie, Physiologie etc.

und

G. A. Hartmann,

w. Lehrer des theoret. und prakt. Aufbeschlags
an der Königl. Thierarzneischule zu Dresden.

Dritte Auflage. Mit 105 von M. Kranz nach der Natur auf Holz gezeichneten und von Prof. G. W. Zunker geschnittenen Abbildungen. Gr. 8. Eleg. geh. Preis 1 1/2 Thlr.

Das „Landwirthschaftl. Centralblatt 1870, Augustheft,“ sagt: „Der erste Theil, von Prof. Leisering bearbeitet, hat die Anatomie und Physiologie des Pferdehufes zum Gegenstande. Dem zweiten, praktischen, Theile sind nach dem Tode Hartmann's, des ursprünglichen Verfassers, für die 3. Auflage von Neuschild Zusätze angefügt. Wir wiederholen nur das übereinstimmende, seit Erscheinen der ersten Auflage dieses Werkes verlaubliche Urtheil aller Fachmänner, wenn wir sagen, daß es zu dem Besten gehört, was auf diesem Gebiete der Literatur geleistet wurde.“

Prof. Dr. Dammann, Proßkau, schließt seine Besprechung des Buches im „Landwirth 1870, Nr. 38“ mit den Worten: „Das ganze Werk steht in beiden Abschnitten so hoch über allen Lehr- und Handbüchern, welche den gleichen Stoff behandeln, daß diese mit ihm gar nicht in Parallele gestellt werden können. Landwirthen und Pferdebesitzern überhaupt, welche sich eine gründliche Einsicht in diesen wichtigen Zweig der Technik verschaffen wollen, können wir dasselbe aus vollster Ueberzeugung angelegentlichst zum Studium empfehlen.“